Diakonie
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Schieds- und Schlichtungsstelle

I-13/17

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Dienststellenleitung A

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte B

gegen

die Mitarbeitervertretung C

Antragsgegnerin,

hat die Schiedsstelle durch Frau Thomas als Vorsitzende sowie Frau Waldmann und Herrn Merkel als Beisitzer auf die mündliche Verhandlung am 25.09.2017
b e s c h l o s s e n:

Es wird festgestellt, dass weder die Aufstellung noch die Umsetzung der durch die Vorstandsbeschlüsse vom 23.03.2017 und 18.04.2017 getroffenen Beihilferegelungen im Sinne des §§ 26 Abs. 1 der Arbeitsvertragsrichtlinien der arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland - Fassung Sachsen - der Zustimmung der Antragsgegnerin bedarf.

G r ü n d e:

I.

Die Antragstellerin ist seit dem 01.01.2005 Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. Auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter finden jedoch die Arbeitsvertragsrichtlinien der arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland Fassung Sachsen (im folgenden AVR Sachsen genannt), Anwendung.

§ 26 der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland regelt die Beihilfen bei Krankheit-, Geburts-und Todesfällen sowie weitere Unterstützungen. Diese Regelung galt bis zum 01.04.2017 nicht für die östlichen Gliedkirchen des Diakonischen Werks. Am 12.09.2016 beschloss der Schlichtungsausschuss der arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland die Sonderregelung AVR-Fassung Ost-, die bis dahin geltende Einschränkung, dass § 26 AVR Sachsen für die östlichen Gliedkirchen nicht gelten sollte, aufgehoben wird. Durch diese Änderung kommt bei der Antragstellerin seit dem 01.04.2017 nunmehr § 26 AVR Sachsen zur Geltung. § 26 AVR Sachsen regelt Folgendes:

§ 26 Beihilfen bei Krankheit-, Geburts-und Todesfällen, Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheit-, Geburts-und Todesfällen sowie von Unterstützungen gelten die für die in Anstalten und Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die zuständigen Organe getroffenen Beihilferegelungen.
In Ermangelung einer Regelung nach Abs. 1 erhalten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die im Rahmen der Familienversicherung …

Mit Vorstandsbeschluss vom 23.03.2017, nachdem der Abschluss einer Dienstvereinbarung mit der Antragsgegnerin über Beihilfen gescheitert war, traf die Antragstellerin eine Regelung für die Beihilfebeträge.

Dieser Vorstandsbeschluss wurde mit Vorstandsbeschluss vom 18.04.2017 erweitert, indem die Beihilfebeträge für die Mitarbeiter der Antragstellerin erhöht worden sind.

Mit Schreiben vom 25. April 2017 wurde die Antragsgegnerin über den Vorstandsbeschluss informiert und vorsorglich um Zustimmung zu dieser Beihilferegelung gebeten. Mit Schreiben vom 02.05.2017 beantragte die Antragsgegnerin Erörterung, da durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes der evangelischen lutherischen Landeskirche Sachsen ein Gutachten in Auftrag gegeben worden war, deren Ergebnis wollte die Antragsgegnerin zunächst abwarten.

Schließlich erhielt der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes der evangelischen lutherischen Landeskirche Sachsen mit Schreiben vom 28.04.2017 ein Gutachten der Rechtsanwälte Feuerhahn über die Beihilferegelung nach § 26 Abs. 1 AVR Fassung Sachsen. Die Fragestellungen lauteten wie folgt:

1. Erfüllt die Festlegung einer Beihilferegelung in einer Einrichtung im Sinne von § 26 Abs. 1 AVR Sachsen den Tatbestand der Mitbestimmung nach § 40 c, und/oder k oder m MVG?

2. Kann eine dienstgeberbezogene Regelung im Sinne von § 26 Abs. 1 AVR Sachsen die in Ermangelung einer einrichtungsbezogenen Regelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission festgelegten Hilfe setzen unterschreiten oder gänzlich verdrängen?

Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass ein Mitbestimmungsrecht der MAV nicht bestehe. Ferner erklärte das Gutachten, der Wortlaut der Vorschrift sowie dessen Entstehungsgeschichte spräche gegen eine vergangenheitsbezogene Regelung.

Auf Seite 12 des Gutachtens wurde folgendes ausgeführt:

> “ Der Wortlaut der Vorschrift sowie dessen Entstehungsgeschichte sprechen somit für eine vergangenheitsbezogene Regelung. Existierte bisher keine Regelung, gilt verbindlich § 26 Abs. 3 AVR.“

Schließlich wurde zwischen den Beteiligten ein Erörterungstermin für den 23.05.2017 festgelegt. In dem Erörterungstermin konnte ebenfalls keine Einigung gefunden werden. Mit Schreiben vom 08.06.2017 erklärte die Antragsgegnerin die Erörterung für abgeschlossen. Mit Antrag vom 21.06.2017, vorab per Fax am selben Tag bei der Schieds- und Schlichtungsstelle des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz eingegangen, verfolgt nunmehr die Antragstellerin ihr Begehren weiter.

Die Antragstellerin beantragt:

1.
Es soll festgestellt werden, dass weder die Aufstellung noch die Umsetzung der durch die Vorstandsbeschlüsse vom 23.03.2017 und vom 18.04.2017 getroffenen Beihilferegelungen im Sinne des §§ 26 Abs. 1 der Arbeitsvertragsrichtlinien der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland - Fassung Sachsen - der Zustimmung der Antragsgegnerin bedarf.

2.
Hilfsweise für den Fall des Unterliegens mit dem Antrag zu 1. wird beantragt, die Zustimmung der Antragsgegnerin zu den durch Vorstandsbeschlüsse vom 23.03.2017 und 18.04.2017 getroffenen Beihilferegelungen im Sinne des § 26 Abs. 1 der Arbeitsvertragsrichtlinien der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland - Fassung Sachsen - zu ersetzen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Die Antragsgegnerin vertritt die Auffassung, die Antragstellerin habe keine eigene Regelungsbefugnis, da sie in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Sachsen keinen eigenen Änderungsantrag gestellt habe bzw. keinen anderweitigen Änderungsbedarf deutlich gemacht habe.

Im Wesentlichen bezieht sich die Antragsgegnerin auf das Gutachten der Rechtsanwälte D vom 28.04.2017. Dieses Gutachten sei zu dem Ergebnis gekommen, dass bestehende betriebliche Beihilferegelungen bereits bestanden haben müssten. Sollten solche vergangenheitsbezogenen Regelungen nicht existieren, so gelte § 26 Abs. 3 AVR Sachsen verbindlich.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, insbesondere auf das Gutachten der Rechtsanwälte Feuerhahn, ergänzend verwiesen.

II.

Der Antrag der Antragstellerin zu 1. ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig.

Insbesondere besteht das erforderliche Feststellungsinteresse für den erhobenen Feststellungsantrag. Die Beteiligten streiten über die Geltung und Anwendbarkeit der Vorstandsbeschlüsse der Antragstellerin vom 23.03.2017 und 18.04.2017. Insbesondere ist zwischen den Beteiligten streitig, ob der Antragstellerin eine solche Regelungsbefugnis zugestanden hat. Damit besteht Streit um ein eigenes Rechtsverhältnis.

Somit besteht das erforderliche Feststellungsinteresse der Antragstellerin.

2. Der Antrag ist auch begründet.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin bestand bei der Antragstellerin eine eigene Regelung zum 01.04.2017. Somit ist der Wortlaut des § 26 Abs. 1 AVR Sachsen erfüllt.

§ 26 Abs. 1 bestimmt ausdrücklich, dass die bei den Anstalten und Einrichtungen getroffenen Beihilferegelungen grundsätzlich den Regelungen des §§ 26 Abs. 2 AVR Sachsen vorgehen.

Eine solche durch ein zuständiges Organ getroffene Beihilferegelung stellt der Vorstandsbeschluss der Antragstellerin vom 23.03.2017 dar.

Es ist zwischen den Beteiligten unstrittig, dass ein solcher Vorstandsbeschluss bereits am 23.03.2017, und damit wenige Tage vor Inkrafttreten der Neuregelung, durch den Vorstand der Antragstellerin getroffen wurde.

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine Stiftung des bürgerlichen Rechts. Damit ist das Vertretungsorgan, der Vorstand, berechtigt gewesen eine entsprechende Beihilferegelung aufgrund des Wortlautes des §§ 26 Abs. 1 AVR Sachsen zu treffen.

Die grundsätzliche Regelungsbefugnis stellt die Antragsgegnerin auch nicht infrage. Diese bereits getroffene Beihilferegelung wurde nunmehr zu Gunsten der Mitarbeiter mit Vorstandsbeschluss vom 18.04.2017 abgeändert. Eine solche Abänderungsbefugnis gewährt § 26 Abs. 1 AVR Sachsen den entsprechenden Organen. Zugestandenermaßen wird in § 26 AVR Sachsen nicht ausdrücklich eine spätere Abänderungsmöglichkeit der entsprechenden Organe erwähnt. Dieses ergibt sich jedoch aufgrund der Auslegung dieser Vorschrift.

Aus § 26 AVR Sachsen ergibt sich, dass grundsätzlich die zuständigen Organe der Anstalten und Einrichtungen eine originäre Regelungsbefugnis eingeräumt bekommen sollten. Erst wenn in Ermangelung einer solchen ausgeübten Regelungsbefugnis keine Regelung für die Mitarbeiter besteht, bestimmt § 26 Abs. 2 AVR Sachsen (im Übrigen gleichlautend mit den AVR des Diakonischen Werkes der EKD), dass in diesem Fall § 26 Abs. 3 AVR Sachsen zur Anwendung kommen soll.

Wenn aber eine grundsätzliche Regelungsbefugnis der Einrichtungen und Anstalten nach § 26 Abs. 1 AVR Sachsen besteht, so umfasst eine solche Regelungsbefugnis erst recht die Möglichkeit bestehende Regelungen im Nachhinein abzuändern. Somit war es der Antragstellerin unbenommen die am 23.03.2017 getroffene Regelung mit Vorstandsbeschluss vom 18.04.2017 zu Gunsten der Mitarbeiter zu ändern.

Insbesondere war auch zu berücksichtigen, dass die in § 26 AVR Sachsen getroffene Beihilferegelung nicht im Synallagma steht. Die Beihilfeleistungen, die den Mitarbeitern gewährt werden sollen, stehen in keinem Zusammenhang zum Austauschverhältnis, das dem Dienst - bzw. Arbeitsverhältnis innewohnt. Durch die Gewährung von Beihilfeleistungen sowohl nach dem Vorstandsbeschluss als auch nach § 26 AVR Sachsen soll den Mitarbeitern eine zusätzliche Sozialleistung zugesprochen werden. Nur wenn die aufgrund der Vorstandsbeschlüsse getroffenen Leistungen gegen null Euro tendieren würden, könnte die Anwendung des § 26 Abs. 2 AVR Sachsen eröffnet werden.

Dieses trägt die Antragsgegnerin jedoch nicht vor. Im Übrigen kommt auch das Gutachten zu demselben Ergebnis, obwohl die Fragestellung den hier vorliegenden Sachverhalt nicht zum Inhalt hatte. Ein Mitbestimmungsrecht der Antragsgegnerin ergibt sich insbesondere nicht aus § 40 Buchst. c MVG DWBO. Danach besteht für die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht bei der Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die Gewährung von Beihilfen erfüllen nicht die Tatbestandsvoraussetzungen einer Sozialeinrichtung. Ein Mitbestimmungsrecht ergibt sich ebenfalls nicht aus § 40 m MVG DWBO. Danach besteht ein Mitbestimmungsrecht bei der Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sämtliche Mitarbeiter der Antragstellerin haben jedoch einen eigenen Rechtsanspruch aus den Vorstandsbeschlüssen der Antragstellerin vom Rhein 20. März und 18.04.2017, sobald die Voraussetzungen vorliegen und die Mitarbeiter einen Antrag stellen.

Damit liegen auch diese Voraussetzungen nicht vor. Andere Vorschriften aus denen sich ein Mitbestimmungsrecht der Antragsgegnerin ergeben könnte, sind nicht ersichtlich.

Aus alledem folgt, dass dem Antrag der Antragstellerin stattzugeben war.

III.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach näherer Maßgabe des §§ 63 MVG EKG gegeben. Die Beschwerde ist beim Kirchengerichtshof der evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12,30419 Hannover schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat seit Zustellung des Beschlusses. Die Frist zur Begründung der Beschwerde beträgt zwei Monate seit Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde und die Beschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder von einem Vertreter einer Arbeitgebervereinigung bzw. einer Arbeitnehmervereinigung oder von einem Vertreter einer Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der EKD.

Berlin, den 25.09.2017

gez. Thomas
Vorsitzende